

Rechtsprechung / Sozialversicherungsrecht

Nr. 2

Urteil Bundesgericht, II. sozialrechtliche Abteilung, vom 23.1.2018 (9C_624/2017) und 10.9.2018 (9C_408/2018)

Übernahme von Transportkosten mit einem Ambulanzfahrzeug

Die Übernahme der Kosten für den Rücktransport vom Spital in ein Alters- und Pflegeheim mit einem Ambulanzfahrzeug setzt voraus, dass der versicherten Person die Nutzung eines anderen öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels nicht möglich ist. Das bloss Angewiesensein auf einen Rollstuhl begründet an sich keine Unmöglichkeit, ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel zu nutzen.

Sachverhalt

A., geboren 1928, ist bei der Atupri Gesundheitsversicherung krankenversichert. Am 5. Juli 2016 musste er notfallmässig vom Alters- und Pflegezentrum B. ins Spital C. verlegt werden, wobei die Transportkosten von Atupri übernommen wurden. Am 14. Juli 2016 wurde der Versicherte aus dem Spital C. entlassen und durch die D. GmbH ins Alters- und Pflegezentrum B. zurücktransportiert. Mit Verfügung vom 27. September 2016 lehnte Atupri die Übernahme der Kosten (CHF 157.15) für diesen Transport ab. Daran hielt sie auf Einsprache hin fest.

Die von A. hiergegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 29. Juni 2017 gut. Es stellte fest, dass der Versicherte gegenüber Atupri Anspruch auf die anteilmässige Übernahme der Kosten für den Transport vom 14. Juli 2016 habe. Atupri führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Antrag, der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Juni 2017 sei aufzuheben und das Leistungsbegehren des A. abzuweisen.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde im Verfahren [9C_624/2017](#) teilweise gut und verneint im Entscheid [9C_408/2018](#) eine Leistungspflicht, nachdem das kantonale Versicherungsgericht ergänzende Sachverhaltsabklärungen vorgenommen hat.

Erwägungen

Vor dem Bundesgericht umstritten war, ob der Rücktransport mit dem Ambulanzfahrzeug medizinisch indiziert gewesen ist. Gemäss [Art. 26 KLV](#) übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung 50 Prozent der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten zu einem zugelassenen, für die Behandlung geeigneten und im Wahlrecht des Versicherten stehenden Leistungserbringer, wenn der Gesundheitszustand des Patienten oder der Patientin den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt. Maximal wird pro Kalenderjahr ein Betrag von CHF 500.– übernommen.

Gemäss den tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Versicherungsgerichtes war A. zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Spital gesundheitsbedingt auf einen Rollstuhl angewiesen, weshalb ein Transport mit einem gewöhnlichen Taxi nicht möglich gewesen sei. Obwohl keine zwingende medizinische Notwendigkeit für einen Ambulanztransport bestand, bejahte das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich eine medizinische Indikation als Folge der gesundheitsbedingten Angewiesenheit auf einen Rollstuhl. Gemäss der Auffassung des beschwerdeführenden Krankenversicherers genügt das blosser Angewiesensein auf einen Rollstuhl nicht, um eine medizinische Indikation für einen Ambulanztransport im Sinne von [Art. 26 KLV](#) anzunehmen.

Die Bundesrichter stellen in Erwägung 4.3 ([9C_624/2017](#)) fest, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig erhoben habe, weshalb die Beschwerde gutgeheissen und die Angelegenheit zurückgewiesen wird, um abzuklären, ob aufgrund der gesundheitlichen Verfassung die Nutzung eines anderen öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich war. Die vom kantonalen Versicherungsgericht getätigten Abklärungen ergaben, dass die versicherte Person mit einem gemieteten Rollstuhl vom Alters- und Pflegeheim in das Spital gebracht wurde. Die Vorinstanz stellte – so lässt sich der Erwägung 4.1 ([9C_408/2018](#)) entnehmen – ferner fest, der versicherten Person sei auf dem ADL-Index betreffend die körperliche Funktionsfähigkeit in Aktivitäten des täglichen Lebens nach der Rückkehr ins Alters- und Pflegezentrum neu die Stufe 16 (bisher: Stufe 7; Stufe 4 = unabhängig; Stufe 18 = maximale Abhängigkeit) attestiert worden. Er könne lediglich kurz aufstehen bzw. kurze Zeit stehen, wobei er auf Unterstützung angewiesen sei. Sie schloss, aufgrund der erheblichen Einschränkung der körperlichen Funktionsfähigkeit sei überwiegend wahrscheinlich, dass der Patient für den Transport vom Spital ins Alters- und Pflegezentrum gesundheitsbedingt auf einen Rollstuhl angewiesen und die selbständige Rückreise mit einem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich gewesen sei.

Das Bundesgericht ist gleichwohl der Auffassung, dass keine medizinische Indikation vorhanden war, um die versicherte Person mit dem Ambulanzfahrzeug in das Alters- und Pflegeheim zurückzufahren. In Erwägung 4.2 ([9C_408/2018](#)) stellen die Bundesrichter fest, aus den Akten ergebe sich nicht, dass es nicht möglich gewesen wäre, die versicherte Person im Spital mit dem Rollstuhl zu einem (gewöhnlichen) Taxi oder privaten Personenwagen (etwa des Alters- und Pflegezentrums oder Angehöriger) zu bringen und ihm ins Fahrzeug zu helfen. Ergänzend weist das Bundesgericht darauf hin, dass die versicherte Person weder für die Fahrt auf eine Begleitung oder medizinische Apparatur angewiesen gewesen sei noch ein Rollstuhl habe transportiert werden müssen, der in einem gewöhnlichen Personenwagen oder Taxi keinen Platz gefunden hätte.

Bemerkungen

Der Entscheid ist nachvollziehbar begründet, stellt inskünftig aber Spitäler bzw. Alters- und Pflegeheime vor die Problematik, genau abklären zu müssen, ob eine alternative Transportmöglichkeit besteht. Werden nicht notwendige Transporte mit dem Ambulanzfahrzeug vorgenommen, muss die versicherte Person die Transportkosten selber bezahlen, hat aber die Möglichkeit, einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Leistungserbringer zu erheben, der seiner Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung (siehe dazu [BGE 119 II 456 E. 2](#)) in Bezug auf die Deckung der Transportkosten nicht nachgekommen ist bzw. den Anschein erweckt hat, der Transport mit dem Ambulanzfahrzeug sei versichert.



Hardy Landolt